

E 23/178,

12

251.

NOTIFICATIO 5.

Von

Der zu Danzig

Revidirten

Leib=Rente

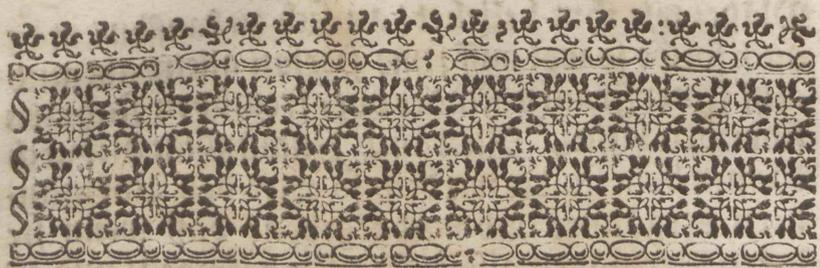
Im Monat Aprilis

M. DC. LVII.

Stadtbibliothek
DANZIG

252





Rund und zu wissen/das ein gewisser Modus von
Verbesserten Leibrenten beliebt wor-
den/ nach gesetzter Gestalt und massen.

1.

Demnach verspüret worden / das die hie-
bevor durch den Druck publicirte Ord-
nung dadurch ihren Fortgang nicht er-
reichen mögen/ das zu Ausfüllung der
hundert tausend Ducaten/ so zu samten
gebracht werden sollen/ auff einen jedwedern Platz
einhundert Floren Ungrisch gesetzet sind. Als hat
man auff Begehren dieselbe Summam auff die
halffte/ nemlich 100000. Reichs Thaler reduciren
wollen/ also das numehr ein jedweder Platz mit
hundert Reichs Thaler zu belegen und zuerhalten
sein wird.

2.

Einem jedwedern Einzögling oder Fremb-
den/wes Standes oder Nation er auch ist/ sol frey
sein/ in diese Gesellschaft ein zu treten/ und so viel
Plätze/

Plätze/ wie ihm beliebet/ an sich zu kaufen/ mag auch solche so wol auff seine Person allein/ als auch auff seiner Frauen Kinder oder frembden Nahmen schreiben lassen. Weil auch Unmündige hiedurch können beneficiret werden/ so wird den Vormündern vergönnet und nachgegeben/ daß wenn sie deren Vermögen also beschaffen befinden/ und es ihnen zu trüglich erachten sie nach Gelegenheit einen oder mehr Plätze für dieselbe einkauffen mögen.

3.

Bei Eintheilung der Plätze wird man eines jedwedem Alter in acht nehmen/ der Gestalt/ daß die jenen/ so sich unter zehen Jahr befinden/ bey einander gesetzt werden sollen/ ebenmäßig dieselben so unter zwanzig Jahren seind/ und so fort an/ also daß allemahl welche im Alter von 10. bis 10. Jahren differiren/ bey samen bleiben mögen/ wobei denn ein jedweder sein rechtes Alter/ ob er nemlich unter 10. 20. 30. 40. 50. oder mehr Jahren sey/ treulich Kund thun wird/ bey Verlust des Geldes/ dafern einanders an den Tag kommen sollte.

4.

Obbenante Summa der 100000. Reichs Thaler sol jährlich mit 6. pro Cento verzinset/ und denen Genossen jeder Classis die fällige Interessen
zugekehrt

zugekehret werden / so lange als eine Classis wehret / und nur einiger derselben Mitgenossen bey dem Leben bleibet. Nach sämptlicher Tode verfället die Summa jedweder Classis absonderlich dem Publico.

5.

Wenn jemand von der Interessenten mit Tode abgeheth / so haben seine Erben die Zinsen nicht länger / als vor selbes Jahr / in welchem er gestorben zu genießten: und accresciren dieselben forthin den übrigen Interessenten dieser Compagnie / der gestalt daß sie mehr von den Interessenten in einer jeden Classe mit Tode abgeheth / jemehr Zins die im Leben verbliebene Personen zu genießten haben / und endlich der zulezt lebende selbiger Classis alle Zins seiner Classe / und also jährlich 600 Reichsthe zu heben haben wird.

6.

Wer in diese Compagnie sich begeben wird / derselbe muß sich an melden bey den Herren Assessorn der Hülfsgelder / und die Anzahl der Plätze / so er kauffen wil / auch die Namen derer / auff welcher Leben er sie kauffet / ein schreiben lassen.

7.

Diese Anmeldung muß geschehen von nun an bis ultimo Junii dieses 1657 sten Jahres zu rechnen.

Nach

8.

Nach verlauf solcher Zeit sol ein jedweder Interessent schuldig sein/ innerhalb 8 Tage seine quotam baar abzugeben / von folgender Zeit aber/ nemlich den 1. Julii dieses 1057 sten Jahres sollen die Gelder verzinset werden.

9.

Die Zinser sollen Jährlich von dem ersten Tage des Monats Julii an/ so bald sich jemand von den Interessenten meldet / unseumig abgegeben werden: Und sollen die Interessenten schuldig sein innerhalb 4. Wochen desselben Monats Julii dieselben abzufordern. Wer aber in wehrender solcher Zeit sich nicht einstellt / sich aber nach derselben Zeit melden würde/ selbiger sol zur Straffe des negstfolgenden Jahres Interesse entberen / hernacher aber vollkömlich wieder in sein vortiges Recht treten.

10.

Damit man auch Gewisheit habe / wer von den Interessenten annoch lebet oder Todtes verfahren ist/ so soll ein jedweder frembder oder sonsten Unbekandter eine attestarion seines Lebens von seinem Magistrat bey Hebung der Zinser benzubringen gehalten seyn.

11.

So bald in oberwehnter Zeit die Zinser entrichtet/

257.
richtet/so wird von denen Herren Deputirten bey
den Hülfsgeldern eine richtige Calculation gemacht
werden/ wieviel ein iedweder Interessent an Ren-
ten folgendes Jahres zu geniessen hat/ und solches
soll alle Jahre also gehalten werden.

12.

Damit auch die jenigen/ so sich in diese Gesell-
schafft begeben/ wissen mögen/ wer neben ihnen zu
dieser Compagnie gehöret/ so soll alsofort nach dem
Schluß dieses Bercks eine verzeichniß von aller
Personen Namen und Zunamen durch de Druck an
dem Tag gegeben werden/ und wird dan ferner von
Jahren zu Jahren eine notification herauskom-
men/ von denenselben/ so allemal absterben/ damit
die Interessenten selbst sehen und berechnen können/
wie hoch sich die Rente beläufft/ die sie jedes Jahr
zu heben haben.

13.

Es mag auch ein iedweder seinen Platz oder
Plätze/ so er in dieser Compagnie hat/ verkauffen
und transportiren nach seinem Belieben/ an wem
er wil/ doch nicht anders als auff dessen Leben auff
welchem die Plätze anfänglich verschrieben worden:

14.

Damit aber alle und iedwede/ so in diese
Gesellschaft treten/ vollkominlich vergewissert
seyn mögen/ das ihnen die oberwehnte verbesserten
Leib

